

Vorlesung Bernisches Steuerrecht

Steuerreform und AHV Finanzierung STAF

Im kantonalen Steuerrecht (nicht jedoch im Bund) gab es bis 2019 zwei Steuerprivilegien für sog. „**Statusgesellschaften**“ (sog. Holding- und Domizilgesellschaften).

Das „**Holdingprivileg**“ (StG 98) bewirkte eine vollständige Befreiung von der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer (sowie eine Reduktion der Kapitalsteuer, StG 106/2). Das „**Domizilprivileg**“ (StG 99) bewirkte eine Steuerbefreiung von der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer (sowie eine Reduktion der Kapitalsteuer) für den Gewinn, den sog. Domizilgesellschaften (oder „gemischte“ Gesellschaften) im Ausland erzielten.

Holding- und Domizilprivileg wurden von der EU heftig kritisiert (sog. „**EU Steuerstreit**“). Die Schweiz hat deshalb beschlossen, diese Privilegien abzuschaffen und den damit verbundenen Verlust bezüglich Standortattraktivität zumindest teilweise mit anderen (EU-kompatiblen) Massnahmen zu kompensieren. Das Reformpaket unter dem Namen „**Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)**“ wurde auf Bundesebene angenommen (Volksabstimmung vom 19.5.2019). Die bundesrechtlichen sind seit 1.1.2020 in Kraft.

Im **Kanton Bern** wurden diese Vorgaben durch die **Steuergesetzrevision 2021** umgesetzt. Als Kompensation für den Wegfall der Statusgesellschaften hat der Kanton Bern die **Patentbox** übernommen, sowie einen **Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung**. Die hier relevanten Änderungen sind seit 1.1.2020 in Kraft.

Der **Beteiligungsabzug** ist international unbestritten und wurde nicht geändert. Er findet somit seit 2020 im Bund sowie in den Kantonen Anwendung. Die meisten Kantone ausser Bern haben zudem ihre **Gewinnsteuersätze reduziert**. Der Kanton Bern hat seither die (mit Abstand) höchsten Gewinnsteuersätze in der Schweiz.